



Orth Kluth Newsletter

Die neue Wasserstoff-Strategie der Bundesregierung

Welche Maßnahmen jetzt die Industrie erwarten

Die Bundesregierung hat die Fortschreibung ihrer nationalen Wasserstoff-Strategie beschlossen. Die Industrie erwarten jetzt u.a. Wasserstoff-Sprinter-Kraftwerke, ein Wasserstoff-Kernnetz, die Verkürzung von Genehmigungsverfahren und eine Beschleunigung des Markthochlaufs.

Ob die Förderung weiter ausgebaut wird, hängt von den verfügbaren Finanzmitteln ab. Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die für die Praxis wesentlichen Vorhaben.



I. Hintergrund

Bereits mit der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) 2020 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, eine hohe Energieversorgungssicherheit durch eine wettbewerbsfähige innereuropäische Erzeugung von Wasserstoff sowie durch Diversifizierung und Sicherung internationaler Importe zu erreichen, um die Wasserstoffwirtschaft in Deutschland bis zum Jahr 2030 zu etablieren.¹

Zur Zielerreichung wurde ein Aktionsplan entwickelt, der verschiedene Phasen und Maßnahmen vorsieht. Zu den Maßnahmenpaketen gehören u.a.

- **Etablierung von klimafreundlich hergestelltem Wasserstoff**, insbesondere aus erneuerbaren Energien, und seiner Folgeprodukte als Schlüsselemente der Energiewende
- **Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen** durch Anpassung der staatlich induzierten Preisbestandteile, CO₂-

¹Abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.html>.

Bepreisung und Absenkung der EEG-Umlage

- **Etablierung neuer Geschäfts- und Kooperationsmodelle** für Elektrolyseure mit Strom- und Gasnetzbetreibern
- **Förderung und Ausschreibungsmodelle** für die Herstellung von grünem Wasserstoff, insbesondere auf See
- **Aufbau einer Wasserstoff-Tankinfrastruktur** für schwere Nutzfahrzeuge und weitere Maßnahmen
- **Gründung eines nationalen Wasserstoffrats**, der erstmals am 9. Juli 2020 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat und seitdem fortlaufend berät

Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, die NWS 2020 nach drei Jahren zu evaluieren und gleichzeitig weiterzuentwickeln. Die nun veröffentlichte NWS 2023 soll dieser Verpflichtung nachkommen. Sie gewinnt angesichts des Ukraine-Krieges und der damit zusammenhängenden Gasknappheit aber nochmals grundlegend an Bedeutung.

II. Kerninhalte der NWS 2023

Die NWS 2023² konkretisiert die Ziele der NWS 2020 und ergänzt diese um weitere kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen, welche die ausreichende Verfügbarkeit von Wasserstoff in Deutschland sicherstellen und den Markthochlauf beschleunigen sollen. Gleichzeitig soll der Grundstein für die Marktführerschaft Deutschlands im internationalen Vergleich

² Abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Wasserstoff/Downloads/Fortschreibung.html>.

in einem sich noch etablierenden Markt geschaffen werden. Diese ehrgeizigen Ziele werden nach Plänen der Bundesregierung u.a. durch die folgenden Maßnahmen erreicht:

- **Beschleunigung des Markthochlaufs** von Wasserstoff und Steigerung des Ambitionsniveaus auf der gesamten Wertschöpfungskette
- **Sicherstellung ausreichender Verfügbarkeit** von Wasserstoff, u.a. durch die Verdopplung des nationalen Ausbauziels der Elektrolyseleistung von 5 GW auf 10 GW bis 2030
- **Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoff-Infrastruktur** durch Terminal-, Netz-, Tank- und Speicherinfrastruktur unter Berücksichtigung der European-Hydrogen-Backbone-Initiative
- **Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen** durch kürzere und effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren, einheitliche Standards und Zertifizierungssysteme
- **Stärkung und Etablierung von Wasserstoffanwendungen in den Sektoren** Industrie, Wärme, Verkehr und Strom, sowie Sektorenkopplung
- **Schaffung einer Importstrategie für Wasserstoff** und -Derivate, grünem Methan und LOHC (Liquid Organic Hydrogen Carrier)
- **Weiterentwicklung von Förderprogrammen** (wie z.B. H2Global, H2Giga, H2Upp, PtX-Entwicklungsfonds)
- **Etablierung von „Good-Governance“-Standards** im Markthochlauf durch Standardsetzung im Bereich Arbeitsmarkt, Umweltschutz, Menschenrechtsschutz und unternehmerischer Sorgfaltspflichten



III. Auswirkungen für die Praxis

Noch ist die NWS 2023 eine politische Absichtserklärung für den beschleunigten Aufbau der Wasserstoff-Wirtschaft in Deutschland. Folgende Auswirkungen lassen sich jedoch bereits aus den Ankündigungen für die Praxis ableiten.

- In Anbetracht der angespannten **Haushaltssituation** ist zunächst mit **keiner Steigerung von Fördermitteln** und weiteren öffentlichen Zuwendungen zu rechnen. Sämtliche Maßnahmen sind unter einem Finanzierungsvorbehalt gestellt und sind daher nur umsetzbar, soweit sie im Einzelplan bzw. etwaigen Sondervermögen des Bundeshaushalts eingestellt sind. Eine Verknüpfung der NWS mit den Zielen und Maßnahmen des von der Kommission vorgelegten Net-Zero-Industry-Acts, der einen Rahmen für Investitionen in die nachhaltige Energieinfrastruktur in Europa begründen soll, findet nicht statt.
- Allerdings möchte der Bund die **Verordnungsermächtigungen aus §§ 88e und f EEG kurzfristig nutzen** und **Ausschreibungen** für sog. Wasserstoff-Sprinter-Kraftwerke und EE-Wasserstoff-Hybrid-Kraftwerke umsetzen.



Hierzu gehört auch die Ausschreibung der Installation von grüner Elektrolyseleistung von 500 MW aufgrund von § 96 Nr. 9 Windenergie-auf-See-Gesetz.

- Mit Blick auf die verschiedenen Sektoren ist insbesondere für den **Verkehrsbereich** festzuhalten, dass die Nutzung von Wasserstoff dem Schiffs-, Luft- und Güterverkehr vorbehalten sein soll. Die NWS beinhaltet hingegen nicht die Nutzung von Wasserstoff für PKW. Durch die Umsetzung der RED-II-Richtlinie sollen zusätzliche Anreize für Investitionen in Elektrolyseure im Verkehrsbereich geschaffen werden.
- In regulatorischer Hinsicht wird die Änderung des Energiewirtschaftsrechts in Aussicht gestellt, um die Rechtsgrundlage für ein erstes **Wasserstoff-Kernnetz** zu schaffen. U.a. soll dadurch der periodische Gasnetzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber zu einem integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ausgeweitet werden. Perspektivisch sollen die entstehenden Netze der EU-Mitgliedstaaten dann über ein europäisches Wasserstoff-Kernnetz (European Hydrogen Backbone) verbunden werden. Insoweit wird die

Förderung von IPCEI-Wasserstoff-Projekten u.a. zum Aufbau des Wasserstoff-Startnetzes als Bestandteil des European Hydrogen Backbone, angekündigt.

- Neben der Erarbeitung eines **Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes** soll auch eine Prüfung der **4. BImSchV** zur Verkürzung der Genehmigungsverfahren für den Aufbau von Wasserstoff-Produktionen und des **Eich- und Messgesetzes** hinsichtlich neuer Verfahren zur Prüfung von Wasserstofftankstellen vorgenommen werden.
- Offen bleibt die genaue Umsetzung der Standardsetzung hinsichtlich **menschenrechtlicher, umwelt- und arbeitsschutzspezifischer Maßnahmen**. Zumindest bestehen mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und den europäischen Initiativen zu NFRD, CSRD und CSR-RUG geeignete Instrumente, so dass zu erwarten ist, dass deren Anwendung auf die Wasserstoffwirtschaft noch weiter erörtert werden wird.

Angesichts der ehrgeizigen Ziele und der Komplexität der Umsetzung der Maßnahmen stehen die Marktakteure vor erheblichen Herausforderungen, die es in den nächsten Jahren zu bewerkstelligen gilt, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bis 2030 zu erreichen.

Gerne stehen wir Ihnen als Begleiter in die neue "Wasserstoff-Welt" für alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen (u.a. fördermittelrechtliche, beihilfe- und energiewirtschaftsrechtliche Fragen) sowie bei Projekten zur Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Wasserstoff-Infrastrukturen als spezialisiertes Team „Wasserstoff“ gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Anselm Grün
Rechtsanwalt, Notar, Partner
T +49 30 509320-0
anselm.gruen@orthkluth.com



Dr. Christiane Hoffbauer
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-230
christiane.hoffbauer@orthkluth.com



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orthkluth.com



Boris Körner
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-178
boris.koerner@orthkluth.com



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orthkluth.com



Dr. Dominika Stachurski, LL.M.
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 30 509320-120
dominika.stachurski@orthkluth.com

One Team.
One Goal.